

Kostenordnung für die Festhalle Schmiden und die

Turn- und Festhalle Oeffingen

vom 27. November 2001 *)

1. Grundmiete

Vorbemerkung: Das Entgelt enthält Heizung, übliche Reinigung und die allgemeine Beleuchtung. Bei der Grundmiete wird jede angefangene als volle Stunde berechnet.

Entgelte für vermietete Räumlichkeiten	Bis zu 4 Stunden	Jede weitere angefang. Std.	Höchstsatz je Tag	Ausstellungen: je Tag
	€	€	€	€
1.1 Festhalle Schmiden				
1.1.1 Festsaal ohne Bestuhlung				
1.1.1.1 volle Nutzung	235	60	470	285
1.1.1.2 hälftige Nutzung	120	30	235	145
1.1.2 Festsaal Reihenbestuhlung				
1.1.2.1 volle Nutzung	280	70	560	---
1.1.2.2 hälftige Nutzung	140	35	275	---
1.1.3 Festsaal mit Tischen und Stühlen				
1.1.3.1 volle Nutzung	300	75	600	---
1.1.3.2 hälftige Nutzung	155	39	300	---
1.1.4 Auf- und Abstuhlen bei voller Nutzung				
1.1.4.1 Reihenbestuhlung	---	---	110	---
1.1.4.2 mit Tischen und Stühlen	---	---	110	---
1.1.5 Auf- und Abstuhlen bei hälft. Nutzung				
1.1.5.1 Reihenbestuhlung	---	---	55	---
1.1.5.2 mit Tischen und Stühlen	---	---	55	---
1.1.6 Bühne Festsaal	22	5	44	27
1.1.7 Foyer Festsaal	82	21	164	110
1.1.8 Zuschlag auf Grundmieten Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.7 bei Bewirtschaftung	bis zu 50 %	bis zu 50 %	bis zu 50 %	bis zu 50 %
1.2 Turn- und Festhalle Oeffingen				
1.2.1 Festsaal ohne Bestuhlung	100	25	200	120
1.2.2 Festsaal Reihenbestuhlung ¹⁾	120	30	240	---
1.2.3 Festsaal mit Tischen und Stühlen ¹⁾	140	35	280	---
1.2.4 Bühne Festsaal (inkl. Aufbau)	22	6	44	27
1.2.5 Küche	27	7	54	---
1.2.6 Bar ²⁾	9	2	17	---
1.2.7 Zuschlag auf Grundmieten Ziff. 1.2.1 bis 1.2.3 bei Bewirtschaftung	bis zu 50 %	bis zu 50 %	bis zu 50 %	bis zu 50 %

Anmerkungen zu Ziff. 1.:

¹⁾ Das Auf- und Abstuhlen hat entsprechend der bisherigen Praxis durch den Mieter selbst zu erfolgen.

²⁾ Es besteht die Möglichkeit, im Geräteraum des Festsaaals eine Bar einzurichten.

*) zuletzt geändert am 21.11.2008

2. Technisches Zubehör und Musikinstrumente

Entgelte für vermietetes technisches Zubehör und Musikinstrumente		Je Stück und Tag €
Festhalle Schmiden und Turn- und Festhalle Oeffingen		
2.1	Rednerpult	14
2.2	Leinwand	25
2.3	Diaprojektor	27
2.4	Beamer ¹⁾	80
2.5	Mikrophon	6
2.6	Mikrophon drahtlos	30
2.7	Bühnenpodest ¹⁾	10
2.8	Podium ²⁾	14
2.9	Tisch zu Ausstellungszwecken bzw. Vorstandstisch	4
2.10	Elektroakustische Anlage (ELA-Anlage)	55
2.11	Klavier ²⁾	90
2.12	Schimmel 205-Flügel ^{1) 3)}	145

Anmerkungen zu Ziff. 2.:

¹⁾ Nur in der Festhalle Schmiden verfügbar.

²⁾ Nur in der Turn- und Festhalle Oeffingen verfügbar.

³⁾ Die Vermietung des Flügels erfolgt inklusive der Kosten für die Konzertstimmung. Die Flügel sind einheitlich auf a¹ = 442 Hertz gestimmt. Ausnahmen sind nicht zulässig. Es ist Angelegenheit der Stadt Fellbach, die für die Pflege des Instruments zuständige Fachfirma zu beauftragen.

3. Personalkosten

Entgelte für in Anspruch genommenes Personal		Je Person und angefangene Stunde	
		An Werktagen	An Sonn- und Feiertagen
		€	€
3.1	Hausmeister	20	33
3.2	Hilfspersonal	11	14

4. Sonstige Leistungen

Für in Anspruch genommene besondere Leistungen, für die keine Entgelte festgelegt sind, und für Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstige übergebührlige Nutzungen (z.B. großer Müllanfall, erforderliche Nachreinigung der Küche) werden die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Mehrtägige Veranstaltungen (länger als 3 Tage)

Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann auf Antrag ein Nachlass zwischen 20 % und 50 % der Grundmiete gewährt werden.

6. Umsatzsteuer

Alle Entgelte in der Festhalle Schmiden jeweils zuzüglich geltender Umsatzsteuer, bei den Entgelten Ziff. 1 jedoch nicht bei der Anmietung durch Privatpersonen, Vereine und Organisationen, die keine Unternehmer i. S. des Umsatzsteuergesetzes sind, es sei denn, es handelt sich um eine Veranstaltung, bei der ein Eintrittsentgelt erhoben wird.

In der Turn- und Festhalle Oeffingen werden alle Entgelte jeweils ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

7. Ausfall einer Veranstaltung in der vereinbarten Mietzeit

Führt der Mieter aus von ihm zu vertretenden oder in seinem Risikobereich liegenden Gründen die Veranstaltung nicht durch, schuldet er grundsätzlich die Bezahlung der vereinbarten Grundmiete (Ziff. 1.).

- a) Zeigt der Mieter schriftlich den Ausfall der vorgesehenen Veranstaltung sechs Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit an, so anerkennt die Stadt Fellbach dies als Rücktritt vom Mietvertrag. Es entsteht dem Mieter keine Verpflichtung zur Zahlung von Grundmiete oder sonstigen Kosten.
- b) Erfolgt die Benachrichtigung über den Ausfall sechs Wochen bis einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, so ist die Hälfte der Grundmiete zu bezahlen.
- c) Erfolgt die Benachrichtigung über den Ausfall später als einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, so ist die volle Grundmiete zu bezahlen.

8. Übergangsregelung

Die Kostenordnung tritt zwar noch im Jahr 2001 in Kraft. Wegen der kurzen Zeit bis zur Währungsumstellung von DM in Euro zum 01.01.2002 sind sämtliche Entgelte in der Kostenordnung ausschließlich in Euro und nicht mehr in DM dargestellt.

Für entgeltpflichtige Veranstaltungen, die in der Zeit von 20.10.2001 bis 31.12.2001 stattfinden, werden daher sämtliche in Euro dargestellten Entgelte durch Multiplikation des Euro-Betrages mit dem Faktor 1,95583 in DM umgerechnet und jeweils auf volle DM abgerundet

9. Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 20.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen in den Stadtteilen Schmiden und Oeffingen vom 29.06.1976 in der Fassung der Euro-Glättungs-Satzung vom 24.07.2001 außer Kraft.

Die Änderung der Ziffern 1 bis 3 und 6 treten mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. künftig notwendig werdende Änderungen oder Anpassungen dieser Kostenordnung vornehmen zu können.